

Deutscher Bundestag

Antrag

Antrag auf Einleitung eines Parteiverbotsverfahrens gegen die Alternative für Deutschland (AfD) gemäß Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes

Antragsteller: [Name des/der Bundestagsabgeordneten oder Fraktion]

Der Deutsche Bundestag möge beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stellt fest, dass die Partei Alternative für Deutschland (AfD) nach Auffassung des Bundestages gemäß Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes darauf abzielt, die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder zu beseitigen und gegen die Verfassungsmäßigkeit verstößt.

2. Der Bundestag beauftragt den Bundestagspräsidenten, beim Bundesverfassungsgericht ein Verfahren nach Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes einzuleiten, um die Verfassungswidrigkeit der Alternative für Deutschland (AfD) feststellen zu lassen.

Begründung:

Gemäß Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes sind Parteien verfassungswidrig, wenn ihre Ziele oder das Verhalten ihrer Anhänger darauf abzielen, die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden.

Die Alternative für Deutschland (AfD) erfüllt nach Ansicht des Bundestages diese Kriterien aus folgenden Gründen:

1. Ideologische Ausrichtung und Programmatik

Die AfD verfolgt durch programmatische Positionen und politische Äußerungen ihrer Führungsfiguren Ziele, die mit den Grundlagen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung unvereinbar sind. Insbesondere:

- Die Relativierung von Verbrechen des Nationalsozialismus, beispielsweise durch Äußerungen führender Mitglieder, die den Holocaust als "Vogelschiss" in der deutschen Geschichte bezeichnen.
- Forderungen nach Abschaffung zentraler Grundrechte wie dem Asylrecht, was die Achtung der Menschenwürde gemäß Artikel 1 GG gefährdet.

2. Aktivitäten und Verhalten der Mitglieder und Funktionäre

Die AfD toleriert und fördert systematisch Kontakte zu rechtsextremen Organisationen und Bewegungen, die offen verfassungsfeindlich agieren. Beispiele:

- Die Nähe zum rechtsextremen "Flügel", der vom Verfassungsschutz als "erwiesen extremistisch" eingestuft wurde.
- Die Akzeptanz und Förderung von Funktionären, die sich rassistisch, antisemitisch und demokratiefeindlich äußern.

3. Gefährdungspotenzial für die Demokratie

Durch die Verbreitung von Verschwörungstheorien, systematischen Angriffen auf die Integrität von Wahlen und die Delegitimierung demokratischer Institutionen trägt die AfD aktiv dazu bei, das Vertrauen in die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu untergraben.

Die oben genannten Punkte werden durch Berichte von Verfassungsschutzbehörden, wissenschaftliche Studien und öffentliche Äußerungen der AfD untermauert. Die AfD stellt daher nicht nur eine politische Herausforderung dar, sondern erfüllt nach Auffassung des Bundestages die Kriterien einer verfassungswidrigen Partei gemäß Artikel 21 Absatz 2 GG.

Rechtsgrundlage:

- Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes
- § 43 ff. Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG)

Der Bundestag ist berechtigt, ein Parteiverbotsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht zu beantragen

(Musterantrag von Uwe Schulze)